

Konto Nr: \_\_\_\_\_  
Wasserzähler Nr: \_\_\_\_\_  
Objektadresse: \_\_\_\_\_  
KG/EZ: \_\_\_\_\_



**Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 31  
Fachgruppe Gebühren  
Grabnergasse 4-6  
1060 Wien**

Eingangsvermerk

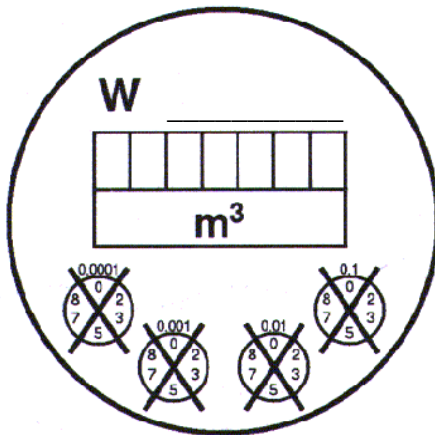
**Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 31  
Fachgruppe Gebühren  
Grabnergasse 4-6  
1060 Wien  
Tel.: +43 1 599 59-31940  
Fax: +43 1 599 59-7231  
E-Mail: gebuehren@ma31.wien.gv.at  
Internet: www.wienwasser.at**

Ich (wir) zeige(n) hiermit an, dass ich (wir) den o.a. Wasseranschluss samt Wasserzähler mit  
**STICHTAG** \_\_\_\_\_ als **neue(r) Wasserabnehmer(in)** übernommen habe(n).

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Zustellung an: \_\_\_\_\_  
Zustelladresse: \_\_\_\_\_

Wir bitten Sie, die auf dem Wasserzähler in der schwarzen Umrandung angezeigten schwarzen ZIFFERN in die Kästchen einzutragen.

Verwendungszweck:  Haus  
 Garten  
 Betrieb  
 Sonstiges



Ich (wir) ersuche(n), mir (uns) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wasser-/ Abwassergebühren vorzuschreiben.

Gleichzeitig gebe(n) ich (wir) den Zählerstand per \_\_\_\_\_ bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Sehr geehrte(r) Wasserabnehmer(in)!

Gemäß § 7 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz - WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, i.d.g.F., ist Wasserabnehmer jeder, der über eine selbstständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt, und zwar

- der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge,
- der Bauherr für Bauzwecke,
- der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- der Betriebsinhaber,
- der sonstige Wasserverbraucher.

Gemäß § 17 Abs. 1 WVG darf die Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers unter Vorlage der für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen erfolgen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende des Wasserbezuges sind der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Sollten Gebührenvorschreibungen bis zum Stichtag der Übergabe vom bisherigen Wasserabnehmer nicht beglichen werden, so haften Sie gemäß § 25 WVG und § 23 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, i.d.g.F. für die offenen Beträge.

Mit freundlichen Grüßen  
Magistratsabteilung 31 Fachgruppe Gebühren